

1-1	Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 18.12.2020				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich be- kannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	15.12.2020	---	18.12.2020	22.12.2020	23.12.2020

<p>H A U P T S A T Z U N G</p> <p>DER GEMEINDE ALPEN</p> <p>VOM _____</p>
--

PRÄAMBEL

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat der Rat der Gemeinde Alpen am 15.12.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gemeinde und Gemeindegebiet
- § 2 Hoheitszeichen
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Bürgerantrag
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin

§ 13 Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

§ 14 Fraktionsvorsitzende

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 Personalangelegenheiten

§ 17 Inkrafttreten

§ 1 Gemeinde und Gemeindegebiet

1. Die Gemeinde Alpen wurde gemäß Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Moers vom 24.06.1969 (GV NW S. 410) aus den früher selbständigen Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen aufgrund von Gebietsänderungsverträgen gebildet.
2. Das Gemeindegebiet umfasst 5.955 ha.
3. Die Einwohnerzahl betrug am **30.06.2020 = 12.734**.

§ 2 Hoheitszeichen

1. Der Gemeinde Alpen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 14. Januar 1971 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge (Banner) und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Elfmal Gold (Gelb) nach Rot geteilt, belegt mit einem rotbewehrten schwarzen Adler.

Beschreibung der Flagge (Banner):

Elfmal von Gelb nach Rot quergestreift, belegt mit einem etwas über die Mitte nach oben geschobenen rotbewehrten schwarzen Adler.

2. Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:
+GEMEINDE.ALPEN.KREIS WESEL+ (in Form einer Münzlegende).

Siegelbild:

Im schwarzen Kreis elfmal von Weiß nach Schwarz geteilt, belegt mit einem schwarzen Adler.

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

1. Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Ortschaft Alpen
Ortschaft Bönninghardt
Ortschaft Menzelen
Ortschaft Veen

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl am 13.09.2020. Danach gehören folgende Wahlbezirke zu folgenden Ortschaften:

- Wahlbezirk 1 - 6, 10:	Ortschaft Alpen
- Wahlbezirk 7, 8:	Ortschaft Bönninghardt
- Wahlbezirk 9, 11 - 14:	Ortschaft Menzelen
- Wahlbezirk 15, 16:	Ortschaft Veen

2. Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Bei der Wahl ist das bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
3. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin ist Bindeglied zwischen Rat und Bevölkerung der Ortschaft.
4. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin soll die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrnehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in seiner/ihrer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorgetragen hat.
5. Falls der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin nicht Ratsmitglied ist, darf er/sie an den Sitzungen des Rates und der in § 59 GO NW genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, wird zugelassen.
6. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
7. Zur Abgeltung des ihm/ihr durch Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung. Diese Aufwandsentschädigung erhält er/sie nicht, wenn er/sie gleichzeitig Bürgermeister-Stellvertreter/in ist. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstaufalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 5 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO NW sowie den Bestimmungen dieser Hauptsatzung zu.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplanes durchzuführen.
3. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

5. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Alpen fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Alpen fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragsstellerin ist hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zurückzugeben. Der Bürger ist entsprechend zu beraten.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Soweit der Rat für die Entscheidung über eine Anregung oder Beschwerde selbst zuständig ist, gilt die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 2 und Abs. 3 GO NW als auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten handelt (§ 41 Abs. 1 GO NW). Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Entscheidung über eine Anregung oder Beschwerde zuständig sind, leitet der Haupt- und Finanzausschuss diese an den Ausschuss bzw. an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Entscheidung weiter.

7. Von der Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
 - a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) wenn ihr Inhalt eine Straftat erfüllt,
 - c) wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.
8. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Gemeinde Alpen".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr/Ratsfrau".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

Dringlichkeitsentscheidungen, die von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied gefasst werden, werden den im Rat vertretenen Fraktionen und den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, spätestens 7 Werktage nach der Beschlussfassung bekanntgegeben.

§ 9

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
2. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
5. Die Auskunftspflicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie das Akteineinsichtsrecht von Rats- und Ausschussmitgliedern richtet sich nach § 55 GO NRW.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages sowie ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen nach Maßgabe der EntschVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die Fraktionssitzungen wird ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt. Sachkundigen Bürgern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gewährt, wenn die jeweilige Fraktionssitzung der Vorbereitung der Sitzung des entsprechenden Fachausschusses dient. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stv. Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die entsprechende Bestätigung ist vom Vorsitzenden der Fraktion abzugeben.
3. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 25 Sitzungen pro Jahr begrenzt. **Im Fall der Feststellung einer epidemischen Lage werden die Zahlungen gemäß den Absätzen 1 und 2 auch für Fraktionssitzungen geleistet, die zur Vermeidung persönlicher Kontakte unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel stattfinden.**
5. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen
- f) Die Höchstgrenze des Verdienstaufalles richtet sich nach der EntschVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung.
- g) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
 - Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
 - Jugend-, Schul-, Sport- und Kulturausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
3. **Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin.**

§ 12

Bürgermeister/in

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister /die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Alpen festgelegt.
2. Gemäß § 67 Abs. 1 GO NW werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gewählt. Sie erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
3. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt, welche Dienstkräfte der Gemeinde an den Rats- und Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 13

Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

1. Der Rat der Gemeinde Alpen bestellt einen Gemeindebeamten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14

Fraktionsvorsitzende

Die Vorsitzenden der Fraktionen (2-facher Satz), bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern (3-facher Satz) auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende (1-facher Satz) (§ 46 GO NW), mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW i. V. mit der EntschVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung, sofern ihnen nicht bereits Entschädigungen als Bürgermeister/in oder als Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gezahlt werden.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Alpen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.alpen.de und der Rubrik „Rathaus & Politik-Aktuelles-Amtliche Bekanntmachungen“. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt der Gemeinde Alpen“ hingewiesen.
2. Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung auf der in Absatz 1 genannten Art zusätzlich in ihrem vollem Wortlaut im „Amtsblatt der Gemeinde Alpen“ veröffentlicht werden.
3. Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung und die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse werden unter der Internetadresse www.alpen.de und der Rubrik „Rathaus & Politik-Aktuelles-Amtliche Bekanntmachungen“ und durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in Alpen, Rathausstraße 5 bekannt gemacht. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt der Gemeinde Alpen“ hingewiesen. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
4. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in Alpen, Rathausstraße 5.
5. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen im Sinne des § 21 LBG, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder treffen.
2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seinen/ihren allgemeinen Vertreter/Vertreterin. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.11.2004, zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 28.06.2018, außer Kraft.

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 18.12.2020

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.</p>	<p>§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen, die von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied gefasst werden, werden den im Rat vertretenen Fraktionen und den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, spätestens 7 Werktage nach der Beschlussfassung bekanntgegeben.</p>
<p>§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz</p> <p>4. Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 25 Sitzungen pro Jahr begrenzt.</p>	<p>§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz</p> <p>5. Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 25 Sitzungen pro Jahr begrenzt. Im Fall der Feststellung einer epidemischen Lage werden die Zahlungen gemäß den Absätzen 1 und 2 auch für Fraktionssitzungen geleistet, die zur Vermeidung persönlicher Kontakte unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel stattfinden.</p>
<p>§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der allgemeine Vertreter sowie die gemäß § 68 Absatz 3 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten</p>	<p>§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>4. Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin.</p>